



GEMEINDE

Weißkirchen
AN DER TRAUN

Gemeindeplatz 1 | 4616 Weißkirchen an der Traun

Tel: 07243/56155-0

Mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at

www.weisskirchen.at

Zahl Pol 120-2-2024/H

Weißkirchen an der Traun, am 23. April 2024

Gegenstand: Verordnung der Gemeinde Weißkirchen an der Traun betreffend Verkehrsmaßnahmen durch die Firma Hasenöhl Bau GmbH, Wagram 1, A-4303 St. Pantaleon.

Bearbeiter: Oskar HARTLMAYR

Telefon: 07243 / 56155 - 13

Verordnung

der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom **23. April 2024**.

Betreffend Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Weißkirchen an der Traun, im Zuge von Straßenbau- und Asphaltierungsarbeiten, für das Bauvorhaben Golfplatzstraße, durch die Firma Hasenöhl Bau GmbH, Wagram 1, A-4303 St. Pantaleon, wird

für die Zeit vom 06. Mai 2024 bis 20. Juni 2024,

gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) StVO. 1960, BGBl.Nr. 159 i.d.g.F., aus Anlass der im Bescheid vom 23. April 2024, Zahl Pol 120-2-2024/H, näher bezeichneten Arbeiten, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, entsprechend der Notwendigkeit bei der/den bzw. für die jeweilige/n Baustelle/n, folgendes verordnet:

§ 1

1. Für den Bereich von 50 m vor bis unmittelbar nach der Arbeitsstelle
 - a) das Verbotsschild „Überholen verboten“
gemäß § 52 Z. 4 a und b, gegebenenfalls Z. 22, StVO 1960;
 - b) das Verbotsschild „Geschwindigkeitsbeschränkung“ von 30 km/h und
„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h“
gemäß § 52 Z. 10 a und 10 b, gegebenenfalls Z. 11, StVO 1960;
 - c) das Verbotsschild „Halten und Parken verboten“
gemäß § 52 Z. 13 b StVO. 1960, mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“,
beidseitig/einseitig rechts/links in Richtung
2. Für das Straßenstück, auf dem sich die Arbeitsstelle befindet
 - a) das Verbotsschild „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
gemäß § 52 Z. 1 StVO 1960, mit der Zusatztafel „ “;
 - b) das Verbotsschild „Fahrverbot für “
gemäß § 52 Z. 6/7/9 a/b/c/d StVO 1960.
3. Für den Verkehr auf dem durch die Abschränkung auf weniger als zwei Fahrstreifen eingeebten Fahrbahnanteil bzw. im Engstellenbereich das Verbotsschild „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52. Z. 5 StVO 1960.
4. Das Verbotsschild (Auflösungsschild) „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z. 11 StVO 1960.

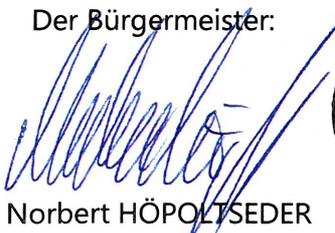


5. Das Verbotsschild „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 Z. 1 StVO 1960.
6. Für den Fahrzeugverkehr im Bereich der auf weniger als 2 Fahrstreifen eingegängten Fahrbahn
das Gebotsschild „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z. 15 StVO 1960, schräg nach rechts/links/unten geneigt mit der Zusatztafel " " für die jeweilige Fahrtrichtung.
7. Für den Fußgängerverkehr, der von der jeweils abgesperrten auf die gegenüberliegende Seite zu verweisen ist
das Gebotsschild „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z. 15 StVO 1960, mit der Zusatztafel (oder der weißen Aufschrift im blauen Feld unter dem Pfeil) „Fußgänger“, „Radfahrer“.
8. Für den Verkehr auf dem durch die Abschränkung auf weniger als zwei Fahrstreifen eingegängten Fahrbahnteil bzw. im Engstellenbereich
das Hinweiszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Z. 7 a StVO 1960, beidseitig.
9. Das Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Z. 16 b StVO 1960 und erläuternde Ankündigungstafel. Diese Tafel ist aufzustellen

§ 2

In Anwendung des § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung für die Dauer der Aufstellung im § 1 angeführten Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Norbert HÖPOLTSEDER



Aktenvermerk gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960:

Die Straßenverkehrszeichen wurden am
um Uhr angebracht.

Die Straßenverkehrszeichen wurden am
um Uhr entfernt.